



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sophia Schiebe und Niclas Dürbrook (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)**

### **Falsche Zahlen bei mitgeteilten Gewaltschutzanordnungen**

Mit Artikel vom 29.04.2025 berichtete die Schleswig-Holsteinische Landeszeitung<sup>1</sup>, dass das Justizministerium „Ungenauigkeiten“ bei der Erfassung der Zahlen zu Gewaltschutzanordnungen mitgeteilt habe. Entsprechend seien auch die Antworten zu den Fragen der von uns gestellten kleinen Anfrage (erfasst als Drucksache 20/2042<sup>2</sup>) mit Fehlern behaftet.

1. Welche Antworten zu den von uns in der kleinen Anfrage (erfasst als Drucksache 20/2042) sind mit Fehlern behaftet und wie lauten die jeweiligen richtigen Antworten? Wir bitten um Darstellung in einer Synopse, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Betroffen sind die Antworten zu den Fragen 1 und 2 der kleinen Anfrage. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die dort angegebenen Zahlen zum Erlass von Gewaltschutzanordnungen nach § 1 GewSchG und Überlassungen nach § 2 GewSchG tatsächlich höher sind. Eine zuverlässige Aussage darüber, welche Zahlen in welchem Ausmaß betroffen sind, ist derzeit aus den in den Antworten auf die Fragen 2 und 3 dargelegten Gründen nicht möglich.

---

<sup>1</sup> <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/gewaltschutzanordnungen-justizministerium-nennt-falsche-zahlen-48642753>

<sup>2</sup> <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02000/drucksache-20-02042.pdf>

2. Welche Ursachen haben zu der im SHZ-Artikel vom 29.04.2025 mitgeteilten Fehlerhaftigkeit bei der Datenerfassung geführt?

Die Datenerfassung bezüglich des Erlasses von Gewaltschutzanordnungen beruht auf den Angaben der Familiengerichte. Nach Beendigung der Verfahren werden an den Gerichten jeweils Daten zur Art der Erledigung des Verfahrens auf Grundlage der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)“ (Stand 1. Januar 2024: Bekanntmachung des MJG vom 19. Dezember 2023 – II 342/1440-3 – SchIHA 2024 S.11) erhoben. Anlage 1 der F-Statistik sieht dabei unter Buchstabe O. mehrere mögliche Erledigungsarten vor, darunter sowohl unter Nr. 1 die Kategorie Erledigung „durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend ausdrücklich aufgeführt)“ als auch unter Nr. 8 die Kategorie Erledigung „durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz“. Obwohl es sich bei Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz stets um Beschlüsse handelt (§ 38 FamFG), ist in diesen Fällen aufgrund des Klammerzusatzes zu Nr. 1 nicht die Erledigungsart Nr. 1 anzukreuzen, sondern Nr. 8. Danach darf die Kategorie „durch Beschluss“ nur angegeben werden, wenn nicht die speziellere Kategorie „durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz“ erfüllt ist. Die Kategorie Nr. 1 erfasst daher insbesondere die Fälle, in denen ein Antrag auf Gewaltschutzmaßnahmen zurückgewiesen wird.

Bei Aufschlüsselung der Zahlen der einzelnen Gerichte ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass es in der Vergangenheit bei den Gerichten zu fehlerhafter Erfassung der Erledigungsarten gekommen ist. Offensichtlich wurde in Fällen, in denen eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen wurde, die Kategorie Erledigung „durch Beschluss“ eingetragen und nicht, wie es eigentlich richtig gewesen wäre, die speziellere Kategorie „durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz“. Eine solche Erfassungsweise widerspricht den Vorgaben der F-Statistik und führt im Rahmen der statistischen Auswertung dazu, dass keine zuverlässige Aussage mehr darüber getroffen werden kann, in wie vielen Fällen tatsächlich Maßnahmen nach § 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes erlassen wurden und in wie vielen Fällen eine Zurückweisung von Gewaltschutzanträgen erfolgte.

3. Auf welche Weise ist beabsichtigt, die Ursachen zu korrigieren bzw. die Fehlerhaftigkeiten zu beseitigen?

Die Familienabteilungen bei den Amtsgerichten wurden durch zielgerichtete Anschreiben, in denen die korrekte Erfassungsweise nach der F-Statistik erklärt wird, auf die Problematik hingewiesen und zur Beachtung der Vorgaben der F-Statistik bei der Verfahrenserhebung aufgefordert. Zugleich wurden die Familienrichterinnen und Familienrichter über den Verteiler der Fachkoordinatorin für Familiengerichte in Schleswig-Holstein auch direkt auf das Problem aufmerksam gemacht.

Das Thema soll außerdem Gegenstand der nächsten Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden.

Mit den zuständigen Referentinnen und Referenten der Gerichtsverwaltungen wird erwogen, ob eine Korrektur der fehlerhaften Erfassung in der Vergangenheit erfolgen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierfür eine händische

Auswertung der Akten sämtlicher erledigter Gewaltschutzverfahren erforderlich wäre, die mit einem erheblichen personellen Aufwand an den Gerichten einhergehen würde.

Daneben werden länderübergreifend auch im Ausschuss für Justizstatistik Lösungsoptionen geprüft, weil die unter Nr. 3 dargestellten Erfassungsprobleme bei Gewaltschutzanordnungen auch in anderen Bundesländern aufgetreten sind.

4. Resultieren aus der fehlerhaften Datenerfassung Folgen in tatsächlicher Hinsicht, die sich über die statistische Erfassung hinaus faktisch zu Gewaltschutzanordnungen entweder auf grundsätzliche Verfahrensabläufe oder im Konkreten auf einzelne Verfahren ausgewirkt haben?

Die fehlerhafte Erfassung von Erledigungsarten in Gewaltschutzverfahren hat keine Auswirkungen auf Verfahrensabläufe oder auf einzelne Verfahren.